

Satzung der Gemeinde Stäbelow über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4

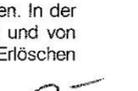
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (1. ÄndG-LBauO-M-V) vom 28.03.2001 (GVOBl. M-V S. 60), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stäbelow vom 17.07.02 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 für das Gebiet östlich des Kindergartenweges, südlich des Schulweges und nördlich der landwirtschaftlichen Fläche (gesamter Geltungsbereich der seit dem 29.09.1994 rechtskräftigen Fassung), bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B **TEXT**

(Die Nummerierung der nachfolgenden Festsetzungen nimmt Bezug auf die seit dem 29.09.1994 rechtskräftige Fassung des B-Plans Nr. 4 vom 09.07.92)

- 3. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 86 LBauO M-V i.V.m. § 9 (4) BauGB)
- 3.3. Dachneigungen
Teil B Nr. 3.3 wird ersetzt durch nachfolgende örtliche Bauvorschrift:
Dächer von Gebäuden und baulichen Anlagen sind nur mit einer Dachneigung von 22 bis 50 Grad zulässig. Abweichend davon sind bei der Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen sowie von zulässigen Nebenanlagen auch Dachneigungen kleiner als 22 Grad zulässig.
- 3.4. Teil B Nr. 3.4. wird ersatzlos gestrichen. (beachte Nr. 3.3.)
- 3.5. Teil B Nr. 3.5. wird ersatzlos gestrichen. (beachte Nr. 3.3.)
- 3.8. Dacheindeckungen
Teil B, Abschnitt 3 wird ergänzt durch nachfolgende örtliche Bauvorschrift:
Für die Dacheindeckung dürfen nur Materialien in den Farbtönen Ziegelrot, Braun, Dunkelblau, Grün oder Anthrazit verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Garagen und Carports mit flachen oder flachgeneigten Dächern < 15°, Flächen für Solaranlagen, im Erdgeschoss angeordnete Wintergärten sowie Dachbegrünungen.
- 4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 4.2 Teil B, Abschnitt 4 wird ergänzt durch nachfolgende Festsetzung (§ 23 Abs. 5 BauNVO):
Bauliche Anlagen i.S.v. § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebenanlagen, überdachte Stellplätze, Garagen) sind nur zulässig hinter der Flucht der jeweils vorderen Baugrenze bezüglich der zur Grundstückerschließung bestimmten Verkehrsfläche bzw. bezüglich der zur Grundstückerschließung bestimmten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten. Ausgenommen hiervon sind überdachte Stellplätze auf den Flächen für Gemeinschaftsstellplätze westlich und östlich der Planstraße E sowie nicht überdachte Stellplätze.
Hinter der Flucht der rückwärtigen Baugrenze bezüglich der zur Grundstückerschließung bestimmten Verkehrsfläche bzw. bezüglich der zur Grundstückerschließung bestimmten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sind bauliche Anlagen i.S.v. § 23 Abs. 5 BauNVO nur zulässig bis zu einer Baumasse von 15m³.
Zum Kindergartenweg und zum Schulweg ist jeweils ein Abstand von 3,0 m von baulichen Anlagen i.S.v. Satz 2 - 4 freizuhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt (geändert) aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 07.11.01. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur beabsichtigten 2. Änderung ist durch Abdruck im Amtsblatt „Der Landbote“ am 30.11.01 erfolgt.
Stäbelow, 25. Juli 2002 (Siegelabdruck)  Bull, Bürgermeister
- 2. Die von der 2. Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.05.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stäbelow, 25. Juli 2002 (Siegelabdruck)  Bull, Bürgermeister
- 3. Die von der 2. Änderung betroffenen Bürger wurde in der Zeit vom 13.05.02 bis zum 29.05.02 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Dies wurde durch Abdruck im Amtsblatt „Der Landbote“ am 03.05.02 ortsüblich bekannt gemacht.
Stäbelow, 25. Juli 2002 (Siegelabdruck)  Bull, Bürgermeister
- 4. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange und die Anregungen von Bürgern am 17.07.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stäbelow, 25. Juli 2002 (Siegelabdruck)  Bull, Bürgermeister
- 5. Die 2. Änderung, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 17.07.02 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.07.02 gebilligt.
Stäbelow, 25. Juli 2002 (Siegelabdruck)  Bull, Bürgermeister
- 6. Die Änderungssatzung, bestehend dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
Stäbelow, 25. Juli 2002 (Siegelabdruck)  Bull, Bürgermeister
- 7. Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26. 07. 2002 durch Abdruck im Amtsblatt „Der Landbote“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans ist am 27. 07. 2002 in Kraft getreten.
Stäbelow, 20.08.02 (Siegelabdruck)  Bull, Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Stäbelow

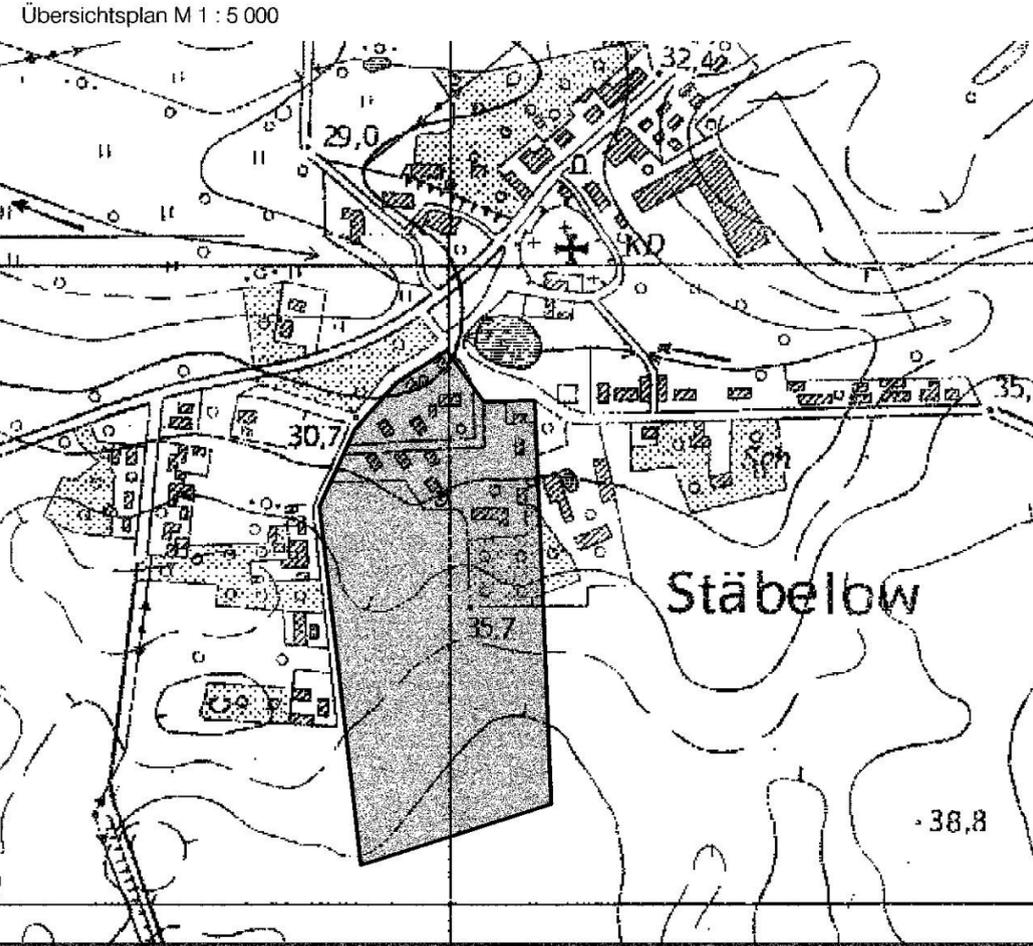
Landkreis Bad Doberan

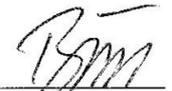
über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4

für das Gebiet östlich des Kindergartenweges, südlich des Schulweges und nördlich der landwirtschaftlichen Fläche

Ausfertigung

Bearbeitungsstand: 25. 06. 2002



Stäbelow, 17. 07. 2002  (Siegelabdruck) 25. Aug. 2002  Bull, Bürgermeister